statistische Mitteilungen; das statistische Jahrbuch für das Königreich Bayern bringt unter dem Abschn. Gewerbe und Industrie eine Zusammenstellung der Dampfkraftverwendung einerseits nach Regierungsbezirken, andererseits nach Produktionszweigen. Das statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen berücksichtigt nur die feststehenden D. und zwar einerseits nach Verwaltungsbezirken (Amts- und Kreishauptmannschaften) und andererseits nach Gewerbegruppen. Für Württemberg sind zuletzt im Jahrgang 1897 des Statistischen Handbuchs für das Königreich Württemberg Veröffentlichungen über die Dampfkräfte Württembergs erfolgt. Für Baden finden im Statistischen Jahrbuche für das Großherzogtum Baden Veröffentlichungen über die in Ueberwachung stehenden Kesselbesitzer und D. nach den Bezirken der Landeskommissäre statt. Das Statistische Jahrbuch für Elsaß-Lothringen endlich gibt eine Zusammenstellung der feststehenden D., feststehenden Dampfmaschinen, Lokomobilen und beweglichen D. nach Gewerbegruppen für die drei Bezirke des Landesgebiets.

Literatur: v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 1907 Bd. 1 zu § 24; Nelken, Gewerberecht in Preußen 1906 Bd. I § 36 S 409 ff; Jäger, Die Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von D. und Dampffässern in Preußen 1900; Brettreich, Die Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von D. in Bayern 1894; Morgenstern, Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen, die D. betr. 1891; v. Albert, Erl zu der Kais. V betr. die Anlage und den Betrieb von D. in Elsaß-Lothringen v. 3. 11. 84 in Z f. Bergr. 26, 155. Eine Zusammenstellung der D.Vorschriften für Preußen findet sich in den Beiheften des Berg- und Hüttenkalenders. **Nelken.**

Defektenverfahren

§ 1. Begriff und Zweck. § 2. Die Voraussetzungen. § 3. Das Defektenverfahren. § 4. Der Defektbeschluß (Anfechtung, Vollstreckung). § 5. Vorläufige Sicherheitsmaßregeln.

[D = Defekt; DV = Defektenverfahren.]

§ 1. Begriff und Zweck des Defektenverfahrens. (Bezeichnung in Bayern, nach Abschnitt X des Beamtengesetzes: „Ersatzzuweisung".)

Das DV ist ein VerwVerfahren, das den Zweck verfolgt, den Fiskus vor Benachteiligungen durch ungetreue oder nachlässige Beamte zu schützen und für die durch die Schuld solcher Beamten entstandenen Fehlbeträge (D) durch schleunige Vollstreckungsmaßregeln Ersatz zu schaffen. (Umfassender a 179 des bayrischen Beamtengesetzes v. 1908.) Der Fiskus kann auf diese Weise den ersatzpflichtigen Beamten sofort in Anspruch nehmen, ohne den umständlichen und zeitraubenden Rechtsweg beschreiten zu müssen. Das DV für das Reich verdankt seine Entstehung der Preuß. V v. 24. 1. 44 (GS 52). Das Reichsrecht lehnt sich im wesentlichen an das preußische Vorbild an; es ist gemäß § 13 EGZPO auch neben der ZPO in Kraft geblieben. Die folgende Darstellung befaßt sich in der Hauptsache mit dem reichsrechtlichen DV. Das DV in den einzelnen deutschen Staaten ist im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Reichsrechts geregelt. Jedoch kennt das Königreich Sachsen kein besonderes DV; es wird hier einigermaßen dadurch ersetzt, daß der Staat in der Aufrechnung seiner Forderung gegen den Gehaltsanspruch des Beamten keiner Beschränkung unterliegt. (Staatsdiener-Gesetz 7. 3. 1835 § 12 Abs. 3, a 81 EGBGB.)

§ 2. Die Voraussetzungen des Defektenverfahrens.

I. Der Defekt. Gegenstand des DV ist nur der Kassendefekt. Er liegt vor, wenn der tatsächliche Bestand einer Kasse, eines Magazins pp. infolge von Untreue, Irrtum oder Dienstvernachlässigung sowie von Zufall, Diebstahl, Brand, oder sonstigen nicht vorherzusehenden Ereignissen geringer ist, als der rechnungsmäßige Sollbestand. Ein den Beamten zum Ersatz verpflichtender KassenD setzt Vorsatz oder grobes Verschulden des Beamten voraus; vgl. § 141 RBG. Bloße Rechnungsdefekte können nur im ordentlichen Rechtswege gegen die schuldigen Beamten verfolgt werden; sie sind gegeben, wenn zwar der Ist- und Sollbestand der Kasse pp. übereinstimmen, wenn aber unzulässige Ausgaben gemacht, z. B. Zahlungen an Unberechtigte bewirkt oder Einnahmequellen des Fiskus nicht gehörig ausgenutzt sind. In Baden gilt das DV auch für bloße Rechnungsdefekte. Bayern läßt das DV zu bei irgend einem durch den Beamten zugefügten Schaden; darnach finden die in diesem Artikel weiterhin gemachten Ausführungen für Bayern jeweils entsprechende Einschränkungen.

II. Der ersatzpflichtige Beamte. Der in Anspruch zu nehmende Beamte muß mit den abhanden gekommenen Gegenständen amtlich befaßt gewesen sein. In der Regel richtet sich daher das DV gegen Beamte, denen eine Kasse zur Verwaltung übergeben war, oder die an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge ihrer dienstlichen Stellung teilzunehmen hatten. In den meisten Fällen wird es sich um Gelder handeln; doch können auch andere Gegenstände, wie Materialien, Kleidungsstücke u. dgl. Gegenstand des DV bilden. Späteres Ausscheiden des Beamten aus der dienstlichen Stellung steht der Durchführung des DV nicht entgegen. Deshalb findet das DV auch statt gegen die Wartegeldempfänger, Pensionäre und die sonst freiwillig oder unfreiwillig aus dem Dienst geschiedenen Beamten, soweit sie nur zur Zeit der Entstehung des D Beamte waren. Auch dem nach Erlaß des DBeschlusses verstorbenen Beamten gegenüber behält das DV seine Bedeutung. Die in dem Beschlusse angeordneten Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln erstrecken sich auf den Nachlaß des Beamten (Gruchots Beitr. 25, 124). Dagegen kann nach dem Tode des Beamten gegen seine Erben kein Defektenbeschluß mehr erlassen werden; doch ist diese Frage lebhaft bestritten und für das preußische DRecht vom Reichsgericht (vgl. Zivils. Bd. 2, 188; Bd 7, 335) zu Ungunsten der Erben entschieden. — In Bayern unterliegen dem DV auch Staatsdienstaspiranten und solche Personen, die mit der Verrichtung von Beamten betraut sind

Ewiger Bund

(BG a 181). — In Baden ist das DV nicht nur gegen Beamte im Sinne des Beamtengesetzes zulässig, sondern auch gegen Personen, die ohne Beamte zu sein, zum Staat in einem Dienstverhältnis stehen.

III. Die zum Ersatz verpflichtenden Rechtsgründe. Nicht jeder D begründet die Ersatzverbindlichkeit des Beamten, in dessen Kasse er festgestellt ist. Das DV beschränkt sich vielmehr auf die Fälle, in denen der Beamte durch Unterschlagung als Täter oder Teilnehmer oder durch grobes Versehen den D herbeigeführt hat. Steht eine andere strafbare Handlung als Unterschlagung z. B. Diebstahl in Frage, so ist ein DBeschluß unstatthaft; doch ist dies streitig. Ebenso ist kein DV zulässig, wenn nur mäßiges Versehen oder eine bloße Verletzung der Aufsichtspflicht über einen ungetreuen oder nachlässigen Beamten vorliegt (was allerdings nach badischem Rechte genügt); in solchen Fällen muß sich die Verwaltung auf die objektive Feststellung des D beschränken und Ersatz von dem schuldigen Beamten im ordentlichen Rechtswege zu erlangen suchen. Liegt überhaupt kein Verschulden eines Beamten vor, ist vielmehr der D durch Zufall, höhere Gewalt u. dgl. entstanden, so behält es bei der Feststellung des D sein Bewenden. Zur Schuld des Beamten muß aber, um die defektenrechtliche Haftpflicht zu begründen, auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem D und dem schuldhaften Verhalten des Beamten hinzukommen. Wäre also der D auch entstanden, wenn der Beamte pflichtgemäß verfahren wäre, so ist für ein DV kein Raum. — Bayern läßt die Ersatzzuweisung allgemein bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht zu.

§ 3. **Das Defektenverfahren.**

I. Die zuständige Behörde. Die Feststellung des D und des ersatzpflichtigen Beamten sowie die weitere Durchführung des DV liegt derjenigen Behörde ob, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört oder die dem mit dem Gewahrsam des defektierten Vermögens betrauten Beamten unmittelbar vorgesetzt ist. Welche Behörden hiernach im einzelnen für das DV gegen Reichsbeamte zuständig sind, ergibt das der V v. 27. 12. 99 (RGBl 730) beigegebene Verzeichnis. Für Baden vgl. landesh. V. v. 14. 9. 94.

II. Feststellung des Defektes und des ersatzpflichtigen Beamten. Das DV beginnt mit der objektiven Feststellung des D. Es wird also zunächst ermittelt, welcher Betrag dem Istbestand am Sollbestande fehlt und bei einem D an Materialien zugleich, auf wie hoch der Geldwert der abhanden gekommenen Gegenstände zu veranschlagen ist. Sodann ist zu untersuchen, ob ein Beamter und, bejahendenfalls, welcher Beamte für den D verantwortlich zu machen ist; hierbei sind die im § 4 besprochenen zum Ersatz verpflichtenden Rechtsgründe zu erörtern. Ist die Ersatzpflicht zu verneinen, so ist das DV einzustellen.

§ 4. **Der Defektenbeschluß. Anfechtung. Vollstreckung.**

I. Der Beschluß. Ergibt die Untersuchung die Haftpflicht eines Beamten für den festgestellten D, so erläßt die zuständige Behörde (§ 3) über den Betrag des D, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung einen mit Gründen versehenen Beschluß. Dieser Beschluß muß bei Vermeidung seiner Rechtsgültigkeit enthalten: Den Betrag oder Geldwert des D, die Person des ersatzpflichtigen Beamten, die Kasse, der der Ersatz zu leisten ist und den Rechtsgrund der Ersatzpflicht (§ 2). Er soll ferner enthalten eine Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen (§§ 288 ff. BGB) und zur Erstattung der durch die Untersuchung verursachten baren Auslagen; zu diesen Auslagen gehören z. B. die Reisekosten der die Untersuchung führenden Beamten und die Gebühren für Briefe und Telegramme, die zur Verfolgung flüchtiger Beamten abgesandt werden. Gebühren und Stempel sind für das DV nicht zu berechnen. Die Verzugszinsen sind von dem Tage ab zu berechnen, an dem der D entstanden, oder, wenn dieser Tag nicht bekannt ist, von dem Tage ab, an dem er entdeckt, oder, bei Defektierung von Privatvermögen, das der Reichsverwaltung anvertraut ist, von dem Tage ab, an dem hierfür Ersatz geleistet ist. In dem entscheidenden Teil des Beschlusses sind endlich auch die behufs des Ersatzes des D zu ergreifenden Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln zu bezeichnen. In der Begründung des Beschlusses sind insbesondere die zum Ersatz verpflichtenden Rechtsgründe (§ 2) unter Würdigung des Ergebnisses der Untersuchung zu erörtern. Der Beschluß ist sofort vollstreckbar, falls er von einer höheren Reichsbehörde (vgl. Verzeichnis v. 27. 12. 99), in Preußen einer Central- oder Provinzial-Behörde abgefaßt ist; in allen anderen Fällen wird er erst nach Genehmigung der vorgesetzten höheren Behörde vollstreckbar. Die oberste Reichsbehörde, der von dem Beschluß sofort Kenntnis zu geben ist, kann in allen Fällen einschreiten und den Beschluß selbst abfassen oder berichtigen. Der Beschluß ist dem Beamten bekannt zu machen, es sei denn, daß dieser an seinem Wohnort nicht zu treffen ist. Diese Bestimmungen trifft das Reichsrecht nach preußischem Vorbilde. — Baden z. B. hat keine besonderen Vorschriften über den notwendigen Inhalt; hier ist auch die Pflicht zur Tragung der Kosten für den Beamten durch V. v. 13. 6. 99 ausdrücklich aufgehoben. In Bayern ist der Beschluß erst nach Ablauf der Beschwerdefrist oder mit der Entscheidung der letzten Instanz vollstreckbar; jedoch kann er bei drohender Gefährdung des Staates für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

II. Die Rechtsmittel. Gegen den Beschluß, der einen Beamten zur Erstattung eines D für verpflichtet erklärt, steht diesem sowohl wegen des Betrages wie wegen der Ersatzverbindlichkeit die Beschwerde im Verwaltungswege und die Klage vor den ordentlichen Gerichten offen. In Baden ist der Rechtsweg ausgeschlossen, bei der Ersatzpflicht eines Vorrechners, die sich aus Anlaß der Rechnungsabhör ergibt. (OberrechnungskammerG v. 25. 8. 76); hier kann nur die verstärkte Oberrechnungskammer angerufen werden. a) Die Beschwerde („Rekurs" in Preußen) ist an keine Frist (Bayern 14 Tage) gebunden; sie geht an die der Beschlußbehörde vorgesetzte höhere VerwBehörde. Sie hält die Vollstreckung nicht auf. Sie braucht aber der Klage im ordentlichen Rechtsweg nicht voranzugehen und schließt den Klageweg nicht aus. b) Der Rechtsweg

Ewiger Bund

kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahre beschritten werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses oder wenn der Beschluß nicht zugestellt werden konnte, mit dem Tage seiner Abfassung. Die Klage kann neben, auch vor oder nach der Beschwerde erhoben werden; sie steht aber nur dem Beamten, nicht auch der Behörde zu (RG in Jur. W. 1900, S. 792, Nr. 22). Zuständig ist zur Entscheidung ausschließlich das Landgericht; die Revision beim RG ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwerdesumme zulässig. Ist die Klage erhoben, so hat das Prozeßgericht auf Antrag des Beamten die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu beschließen, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß ihm die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung schwer ersetzliche Nachteile bringen würde; auf Antrag der beklagten Reichsbehörde sind jedoch dann die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs Ersatzes des D durch das Gericht zu beschließen; über die Art dieser Sicherheitsmaßregeln entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Im Rechtswege wird der richtigen Ansicht nach nur festgestellt, ob die materiellen, für den Erlaß des DBeschlusses vorgeschriebenen Voraussetzungen (§§ 1 und 2) im gegebenen Falle vorhanden sind; die Praxis der Gerichte dehnt aber im Anschluß an RGZ 12, 143; ROHG 20, 157 und Gruchot 34, 1189 die im Rechtswege zu treffenden Feststellungen auch auf die Frage aus, ob überhaupt der Beamte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts schadensersatzpflichtig ist, so daß seine Klage auch dann abgewiesen wird, wenn ihm nur geringes Verschulden zur Last fällt, aber seine Ersatzpflicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet ist. Dies Verfahren der Gerichte läßt sich aber nach dem Wortlaute der einschlägigen Bestimmungen (§ 144 RBG) nicht rechtfertigen. Die Beweislast im Defektenprozeß bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen; es hat also der Fiskus zu beweisen, daß der D durch Arglist oder grobes Verschulden des Beamten verursacht ist (Gruchot 36, 1128).

III. Die Zwangsvollstreckung. Hierfür sind gegenüber Reichsbeamten die Gesetze desjenigen Gliedstaates maßgebend, in denen die Maßregeln erfolgen (§ 140 RBG). In der Regel (Preußen § 14) kann die Verwaltungsbehörde den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, wenn sie nach den bestehenden Gesetzen ein Zwangsrecht hat [¶ Verwaltungszwang]. Das Reichsrecht bestimmt in jedem Falle: Die Vollstreckung des DBeschlusses erfolgt auf Ersuchen der VerwBehörde durch die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Grundbuchbehörden. Die ersuchten Behörden dürfen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht nachprüfen, sondern müssen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, sofort die Vollstreckung ausführen, die Beschlagnahme der erforderlichen Vermögensstücke verfügen und die beantragten Eintragungen im Grundbuche veranlassen. Behufs Vollstreckung des Beschlusses kann sich die VerwBehörde auch den pfändungsfähigen Teil des Diensteinkommens (§ 850 ZPO) zur eigenen Einziehung überweisen lassen; sie kann statt dessen auch ohne Mitwirkung des Gerichts unter Beobachtung der Schranken des § 850 ZPO ihre DForderung mit der Gehaltsforderung des Beamten aufrechnen; vgl. RGZ 21, 185, auch oben § 1 für das Königreich Sachsen. Die Verwaltung pflegt übrigens gegen die im Amte verbleibenden Beamten nicht sogleich mit der Vollstreckung vorzugehen, sondern auf freiwillige Deckung der D durch regelmäßige Teilzahlungen u. dgl. hinzuwirken. Bei der Tilgung der D werden nach der Verwaltungspraxis aus den beigetriebenen Geldern erst die Kosten, dann die Verzugszinsen und schließlich die DBeträge gedeckt.

§ 5. **Vorläufige Sicherheitsmaßregeln.** Auch die unmittelbar vorgesetzte Behörde kann (im Reich und in Preußen) bei Gefahr im Verzuge, insbesondere wenn ein ersatzpflichtiger Beamter Vorbereitungen zur Flucht oder zur Beiseiteschaffung seines Vermögens trifft, ohne Anrufung der Gerichte oder Vollstreckungsbehörden selbständig das abzugsfähige Gehalt und nötigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des Beamten vorläufig beschlagnahmen. Diese Befugnis hat außer der höheren Reichsbehörde jede unmittelbar vorgesetzte Behörde. Voraussetzung für derartige vorläufige Anordnungen ist außer der dringenden Gefahr das Vorliegen der zum Ersatz verpflichtenden Rechtsgründe (§ 2). Ein DBeschluß braucht noch nicht erlassen zu sein; dieser wird erst erforderlich, wenn eine Zwangsvollstreckung nach § 4 bewirkt werden soll. Der von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Beamte kann bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, den form- und fristlosen Antrag stellen, die Beibringung des DBeschlusses anzuordnen. Das Gericht hat dann die Frist zu bestimmen, binnen der seitens der zuständigen Behörde der DBeschluß beizubringen ist. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so hat das Gericht auf weiteren form- und fristlosen Antrag des Beamten die Beschlagnahme aufzuheben. Bringt die Behörde innerhalb der Frist den Beschluß bei, so verwandelt sich die vorläufige Beschlagnahme in eine endgültige und kann nur im ordentlichen Rechtswege aufgehoben oder einstweilen eingestellt werden. — In Baden bestehen derartige Vorschriften nicht.

Quellen: RG v. 31. 3. 73 in der Fassung der Bek. v. 18. 5. 07, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (§§ 134—148, 153, 157), RGBl 245. Kaiserl. V v. 27. 12. 99, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des G v. 31. 3. 73 (RGBl 730). — Preuß. V v. 24. 1. 44 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (GS 52); Beschl des preuß. StaatsMin v. 31. 8. 63, betr. die Festsetzung der durch die Ermittelung von D. entstandenen Kosten (JMBl 222). AVf v. 27. 12. 82, betr. die Vollstreckung der von den preuß. Justizbehörden gefaßten DBeschlüsse (JMBl 388). — Bayerisches BeamtenG v. 16. 8. 08 a 13, 179 ff (GVBl 1908 S 581 ff) a 6,7 AGZPO: Württembergisches G v. 16. 12. 76 über die VerwRechtspflege, a 2 Nr. 2 (RegBl 485). Badisches BeamtenG v. 24. 7. 88 in der Fassung des G v. 12. 8. 08 § 76 (GVBl 365 ff); Hessisches G v. 21. 4. 80, die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betr., Abschn. VI a 41 ff (RegBl 67).

Literatur: Laband 1, 450 ff; Meyer-Anschütz 526; Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts 1, 330; v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs[3] 1, [1] 497; [2] 569 ff; Bruck, Das Verfassungs- und Verw-Recht von Els.-Lothr. 1, 1908; Kommentare zum Reichs-

Ewiger Bund

beamtengesetze von Kanngießer, Thudichum, Perels und Spilling², Pieper², Brand², Arndt, Görres und Schulze zu den §§ 134 ff; Göz, Verwaltungsrechtspflege (Württemberg) 1902 S. 59; Walz, badisches StR S. 151. — Vgl. auch Bertoldi, Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten, 1904.

Brand.

(Für die Einzelstaaten ergänzt vom Herausgeber.)

Deichwesen

§ 1. Rechtliche Ordnung im allgemeinen. § 2. Grundlagen der Gesetzgebung. §§ 3, 4. Anlegung und Erhaltung der Deiche. §§ 5, 6. Deichverbände, bestehende (Koege, Deichachten) und Neubildung.

§ 1. Das Deichwesen und dessen rechtliche Ordnung im allgemeinen. I. Deiche, d. h. Schutzdämme gegen die Hochfluten des Meeres und der Ströme, waren zwar den Römern nicht unbekannt, aber erst die Verhältnisse des norddeutschen Tieflandes mit seinen flachen Seeküsten und den weiten Niederungen wasserreicher Ströme führten mit der weiteren Entwicklung des D. überhaupt auch zur Ausbildung eines besonderen Deichrechts. Die Entstehung zusammenhängender Deichlinien der deutschen Hauptströme wird in das 12. Jahrhundert gesetzt. Die Eindeichung der Weichselniederung stammt aus der Zeit der Deutschordensherrschaft. In den bis zum Mittelalter zurückreichenden Deichverbänden hat sich der Charakter der deutsch-rechtlichen Genossenschaft teilweise bis auf die Gegenwart erhalten; wenn der Sachsenspiegel bestimmt (II 56), daß jedes Dorf seinen Teil des Dammes vor der Flut befestigen soll, daß aber im Falle des Durchbruchs alle, die „binnen dem Damme" angesessen, zur Hilfeleistung verbunden sind, so wird man darin unschwer den Ausgangspunkt für die Unterscheidung der „gewöhnlichen" und der „außerordentlichen" Deichlast erblicken können, die noch jetzt viele Deichordnungen beherrscht.

Man unterscheidet Winterdeiche, d. s. solche, die gegen die höchsten bekannten Wasserstände (die gewöhnlich im Winter und Frühjahr eintreten) schützen sollen, und Sommerdeiche, die nur zum Schutze gegen mittlere Hochwasser bestimmt sind. Das ungeschützte Land zwischen Deich und Strom heißt Vorland; für die eingedeichte Niederung an den Meeresküsten findet sich die Bezeichnung „Koog" (in Schleswig-Holstein) und „Polder" (in Ostfriesland); letztere Bezeichnung wird aber auch im Binnenland angewendet, namentlich für solche eingedeichte Bodenabschnitte, die wegen ihrer tiefen Lage das Tagewasser nur künstlich (durch Schöpfwerke) abführen können.

II. Eine besondere Gesetzgebung über das D. hat sich nur in Norddeutschland ausgebildet, und zwar ist hier am wichtigsten das preußische Deichgesetz v. 28. 1. 48, das für den ganzen Bereich der damaligen Monarchie erlassen wurde. Dasselbe ist durch G v. 11. 4. 72 mit mehrfachen Modifikationen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt, jedoch sind die in a II dieses Gesetzes genannten Gebietsteile, unter denen besonders die Marschdistrikte (Ebbe- und Flutgebiet) in Betracht kommen, von der Ausdehnung ausgenommen. Von den aufrecht erhaltenen Partikularrechten dieser Landesteile sind besonders zu erwähnen das allgemeine Deichreglement für die Marschdistrikte in Schleswig-Holstein v. 6. 4. 1803, die Deich- und Sielordnung für das Fürstentum Lüneburg v. 15. 4. 1862 und die Deich- und Sielordnung für Ostfriesland v. 12. 6. 53. Aus neuester Zeit ist noch das für ganz Preußen, mit Ausnahme der Marschdistrikte, also auch für die Provinz Hessen-Nassau, ergangene Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren v. 16. 8. 1905 zu erwähnen. Im vorm. Kurhessen, wo das preußische G von 1848 nicht gilt, und in den süddeutschen Staaten sowie in Elsaß-Lothringen ist, der geringeren Bedeutung des D. in diesen Ländern entsprechend, der Deich-(Damm-) Bau als Teil der Instandhaltung der Gewässer behandelt. Nur im Großherzogtum Hessen ist für die schiffbaren Wasserläufe ein besonderes G über das Dammbauwesen v. 14. 6. 87 ergangen. In Bayern liegt nach dem WasserG von 1907 a 94, 98, 100 die Verpflichtung zur Anlegung von „Hochwasserdämmen" an öffentlichen Gewässern dem Staate, an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr der Kreisgemeinde, an sonstigen Privatflüssen den Beteiligten ob. In Baden (WasserG von 1899 §§ 82, 93 ff.) liegt die Herstellung von Deichen an größeren, „im Staatsflußbauverbande stehenden Gewässern" — unter Heranziehung der beteiligten Gemeinden zu einem Teile der Kosten — dem Staate ob, im übrigen sind die Gemeinden zur Anlegung der zum Schutze einer Ortschaft oder größerer Gemarkungsteile erforderlichen Dämme verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung haben die Gemeinden in Hessen nach G v. 14. 6. 87 a 5 f. u. v. 30. 7. 1887 a 94.

§ 2. **Grundlagen der Gesetzgebung.** Durch die Eindeichung sind weite und fruchtbare Gebiete der menschlichen Kultur erst erschlossen, und an die Erhaltung der bestehenden großen Deichsysteme knüpft sich eine Fülle der wichtigsten Interessen (vgl. wegen der vom technischen Standpunkte gegen die Grundlagen des jetzigen D. gerichteten Angriffe die ausführliche Darstellung und Widerlegung in „Preußens landwirtsch. Verwaltung in den Jahren 1875—1877" S. 90—99). Andererseits ist es klar, daß durch die Deiche an einem Wasserlauf eine Veränderung seiner natürlichen Abflußverhältnisse bewirkt wird, die nicht ohne Rückwirkung auf das nicht eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet bleiben kann. Abgesehen davon, daß durch ein zu nahes Heranrücken der Deiche an den Wasserlauf ein die oberhalb liegenden Grundstücke schädigender Aufstau erzeugt werden kann, wird unter allen Umständen durch den hochwasserfreien Abfluß einer seither überschwemmten Niederung ein natürliches Sammelbecken abgeschnitten, das, wenn sein Inhalt im Verhältnisse zu der Hochwassermenge bedeutend war, den Verlauf der Flutwelle zum Vorteil der unterhalb belegenen Niederung aufhielt und verlangsamte, und endlich kann eine ungeeignete Lage der Deiche dahin wirken, daß der Stromstrich auf das jenseitige Ufer zum Schaden desselben abgelenkt wird. Auf diesen sich teilweise gegenüberstehenden Gesichtspunkten beruht die geltende Gesetzgebung. Sie unterwirft das gesamte D. der staatlichen Oberaufsicht, und zwar erstreckt sich diese Oberaufsicht und die mit ihr verbundene Zwangsgewalt sowohl auf die Erhaltung der bestehenden Deiche, als auf

Ewiger Bund